

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Bochum

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 31.01.2025, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Günnigfeld, Blatt 3053,

BV lfd. Nr. 1

4138/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Günnigfeld, Flur 11, Flurstück 215, Gebäude- und Freifläche, Aschenburch 59, Marktstr. 2, Größe: 943 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 19 gekennzeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss und dem Kellerraum mit gleicher Nummer

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 2. OG links (von der Straße aus gesehen) des viergeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienwohnhauses Marktstr. 2 in Bochum-Günnigfeld, Baujahr ca. 1954. Die Wohnfläche beträgt ca. 52 qm und teilt sich auf in Küche, Schlaf- und Wohnraum, Bad und Flur. Die tatsächliche Wohnungsgröße weicht von der Teilungserklärung ab. Die Wohnung weist Baumängel auf. Das Gemeinschaftseigentum befindet sich in einem befriedigenden, teilweise vernachlässigten Zusatnd. Es ist keine Insatndhaltungsrücklage vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

34.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.